

§ 0802d ZPO

(1) Der [Schuldner](#) ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach § [802c ZPO](#) oder nach § 284 AO (der Abgabenordnung) nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, ein [Gläubiger](#) macht [Tatsachen](#) glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach Satz 1, leitet der Gerichtsvollzieher dem [Gläubiger](#) einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des [Gläubigers](#) auf die Zuleitung ist unbeachtlich. Der [Gläubiger](#) darf die erlangten [Daten](#) nur zu Vollstreckungszwecken verarbeiten und hat die [Daten](#) nach Zweckerreichung zu [löschen](#); hierauf ist er vom Gerichtsvollzieher hinzuweisen. Von der Zuleitung eines Ausdrucks nach Satz 2 setzt der Gerichtsvollzieher den [Schuldner](#) in Kenntnis und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ [882c ZPO](#)).

(2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem [Gläubiger](#) auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

§ [802d ZPO](#) Erneute Vermögensauskunft

(1) Ein [Schuldner](#), der die Vermögensauskunft nach § [802c ZPO](#) oder nach § 284 AO innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein [Gläubiger](#) [Tatsachen](#) glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem [Gläubiger](#) einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des [Gläubigers](#) auf die Zuleitung ist unbeachtlich. Der [Gläubiger](#) darf die erlangten [Daten](#) nur zu Vollstreckungszwecken verarbeiten und hat die [Daten](#) nach Zweckerreichung zu [löschen](#); hierauf ist er vom Gerichtsvollzieher hinzuweisen. Von der Zuleitung eines Ausdrucks nach Satz 2 setzt der Gerichtsvollzieher den [Schuldner](#) in Kenntnis und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ [882c ZPO](#)).

(2) ...